Richtlinie für die Nutzung von Sport- und Freizeitanlagen

(Version 01.02.2025)

Gemeinde **Lyss**

Marktplatz 6
Postfach 368
3250 Lyss
T 032 387 01 11
E gemeinde@lyss.ch
I www.lyss.ch

Inhalt

RICHTLINIE FÜR NUTZUNG VON SPORT- UND FREIZEITANLAGEN 3
1. ALLGEMEINE NUTZUNGSRICHTLINE 3
GENEHMIGUNG 8
ANHÄNGE 9
2. TEIL B: ANLAGESPEZIFISCHE BETRIEBSORDNUNG 9
ANHANG I: AULA 9
ANHANG II: LEHRSCHWIMMBECKEN KIRCHENFELD 11
ANHANG III: PARKSCHWIMMBAD LYSS 13
ANHANG IV: SCHULKÜCHE 15
ANHANG V: SCHULRÄUMLICHKEITEN 16
ANHANG VI: SEELANDHALLE 17
GENEHMIGUNG 19
ANHANG VII: SIEBERHUUS 20
ANHANG VIII: SPORTZENTRUM GRIEN 21
ANHANG IX: TURN- UND SPORTHALLEN AUF SCHULANLAGEN 23

Richtlinie für Nutzung von Sport- und Freizeitanlagen

1. allgemeine Nutzungsrichtline

Übersicht

Art. 1
[1] Die allgemeine Nutzungsrichtlinie beinhaltet alle gültigen Verordnungen und Reglemente zu Gebühren+Entgelte, Nutzungskonzepte inkl. Brandschutz, sowie die anlagenspezifischen Betriebsordnungen im Anhang.

[2] Die Richtlinie umfasst Sport- und Freizeitanlagen, sowie Turn- und Sporthallen, weitere Räumlichkeiten auf Schulanlagen.

Zuständigkeiten, Aufsicht und Organisation

Art. 2
Die Zuständigkeit und Freigaberechte für die Verwaltung liegen in der Abteilung Sicherheit, Liegenschaften+Sport der Gemeinde Lyss.

Ausnahmen

Art. 3
Sämtliche Ausnahmenregelungen müssen beantragt und können durch die Abteilung Sicherheit, Liegenschaften+Sport bewilligt werden.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 4
[1] Die Nutzenden der Sport-, Freizeit- und Schulanlagen verhalten sich gemäss dem Ethikstatut von Swiss Sports Integrity (Link).

[2] Für Veranstaltungen oder wiederkehrende Nutzungen ist eine schriftliche Bewilligung durch Abteilung Sicherheit, Liegenschaften+Sport erforderlich.

[3] Die Bewilligungen werden gegen Entrichtung der vom Gemeinderat festgesetzten Gebühren für einmalige und wiederkehrende Benützung ausgestellt.

Anlagespezifische Betriebsordnung (Anhang)

Art. 5
Die Anlagenspezifische Betriebsordnung ist in Ergänzung zur Verordnung zur Nutzung von Sport- und Freizeitanlagen zu verstehen.

Bewilligungserteilung, -einschränkung, -entzug

Art. 6
[1] Es gelten folgende Benützungsprioritäten:

1. Gemeinde und Miteigentümer
2. Schulen
3. Ortsvereine mit Jugendförderung
4. Ortsvereine ohne Jugendförderung
5. Auswärtige Vereine oder Organisationen

[2] Aus betrieblichen und/oder wetterbedingten Gründen können Nutzungseinschränkungen erlassen werden. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, einen Ersatz anzubieten.

[3] Nach Erhalt der schriftlichen Bestätigung (inkl. Belegungszeiten) müssen jegliche Änderungen rechtzeitig und schriftlich an den Bewilligungsersteller eingereicht werden. Sie erhalten erst nach erneuter Bestätigung ihre Gültigkeit.

[4] Die Behörde kann bei wiederholten oder schweren Verstössen (zB. Missachtung der Anweisungen des Betriebspersonals) gegen die Richtlinien für die Nutzung von Sport- und Freizeitanlagen die Nutzungsbewilligung befristet oder endgültig und entschädigungslos entziehen.

Gebühren + Entgelte

Art. 7

[1] Die Verordnung zum Reglement über Gebühren+Entgelte regelt die Tarife.

[2] Allfällige Gebührenerlasse (zb. Nulltarif) werden über das Reglement über Gebühren+Entgelte geregelt oder bedürfen einer spezifischen Vereinbarung.

Zusätzliche Gebühren

Art. 8

[1] Zusätzliche Gebühren können im Einzelfall gestellt werden.

[2] Ausserordentliche Leistungen für Sauberkeit, Ordnung und administrative Aufwände werden Gemäss der Verordnung über Gebühren+Entgelte verrechnet.

[3] Das Beheben von Schäden wird nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

[4] Zusätzliche Gebühren gemäss Abs. 2 und 3 werden auch bei kostenloser Benutzung (z.B. Nulltarif) in Rechnung gestellt.

Fristen

Art. 9

[1] Dauerbelegungen: Eine schriftliche Reservationsanfrage muss jährlich wieder beantragt werden. Es kann höchstes 18 Monate im Voraus ein Antrag gestellt werden.

[2] Einzelbelegungen: Eine schriftliche Reservationsanfrage muss über die Webseite der Gemeinde Lyss mindestens zehn Arbeitstage vor dem Anlass beantragt werden.

[3] Eine Veranstaltung kann je nach Art verschiedene gesetzlich regulierte Bereiche betreffen, welche eine längere Bearbeitungszeit beanspruchen (zb: Event mit Festwirtschaft). Die Fristen für Reservationsanfragen verlängern sich dementsprechend.

[4] Gelten für spezifische Anlagen (zB. Seelandhalle) andere Fristen sind diese in den anlagespezifischen Betriebsordnungen geregelt.

Stornierungen / Nichterscheinen

Art. 10

[1] Stornierungen und/oder Nichterscheinen von Einzelnutzungen von zugeteilten Nutzungszeiten werden gemäss der Verordnung über Gebühren+Entgelt in Rechnung gestellt.

[2] Erfolgt eine Annulation 7 Tage oder kürzer vor dem eigentlichen fixierten Termin werden 100% des anfallenden Aufwandes eingefordert. Erfolgt eine Annulation 8-15 Tage vor dem eigentlichen fixierten Termin werden 50% des anfallenden Aufwandes eingefordert.

[3] Bei Dauerbelegungen behält sich die Gemeinde Lyss vor bei wiederholten Nichtnutzung der zugeteilten Zeiten eine Gebühr zu erheben.

Nutzungsarten

Art. 11

[1] Es wird zwischen folgenden Nutzungsformen unterschieden:

- Dauerbelegungen (z.B. Ganzjahresbelegungen, Semesterbelegungen)
- Einzelbenutzungen (z.B. Einzeleintritte, Meisterschaftsspiele, Vereinsanlässe, Events)

[2] Der Aussenbereich steht der Bevölkerung zur Verfügung mit Ausnahme der Anlageteile, die aus betrieblichen Gründen (inkl. Schulbetrieb) oder zugeteilten Nutzungszeiten belegt sind.

Nutzungszeiten

Art. 12

[1] An hohen Festtage bleiben die Anlagen für Trainings-, Meisterschafts- und Wettkampfbetrieb geschlossen. Ausnahmen werden durch die Abteilung Sicherheit, Liegenschaften+Sport bewilligt und festgelegt.

[2] Die anlagespezifische Betriebsordnung regelt die individuellen Nutzungszeiten.

[3] Eine verlängerte Nutzung bedarf stets in Form einer schriftlichen Bewilligung durch die Abteilung Sicherheit, Liegenschaften+Sport. Dafür muss ein Gesuch um Nutzungsverlängerung mit Begründung schriftlich eingereicht werden.

Allg. Nutzungsbestimmungen

Art. 13

[1] Die Nutzer und Veranstalter sorgen für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit in und auf den Anlagen während ihrer Nutzungszeiten.

[2] Die Benützer sind verpflichtet, die Anlagen in ordentlichen Zustand zu hinterlassen.

[3] Die markierten Fluchtwege sind während der ganzen Dauer der Nutzung oder Veranstaltung freizuhalten und dürfen nicht mit Einrichtungen oder Geräten versperrt werden.

Nutzungspflichten / Verantwortlichkeiten

Art. 14

[1] Die Verantwortung der Nutzenden umfasst u.a. folgende Punkte:

- Alle Räumlichkeiten, Geräte und Materialen sind sachgemäss zu behandeln und im einwandfreien Zustand zu hinterlassen
- Geräte und Materialien sind korrekt weggeräumt
- Kontrolle, dass Duschen und Wasserhähnen zugedreht sind
- Beleuchtung ist ausgeschaltet
- Alle Türen und Fenster zur Anlage sind geschlossen (sofern keine automatische Steuerung vorhanden ist).
- Sämtliche benutzten Räumlichkeiten und Aussenräume sind nach jeder Nutzung besenrein zu hinterlassen.

[2] In eigener Kompetenz ausfallende Nutzungszeiten sind der zuständigen Abteilung Sicherheit, Liegenschaften+Sport der Gemeinde Lyss schriftlich zu melden.

[3] In eigener Kompetenz kurzfristig ausfallende Nutzungszeiten sind zeitnah dem zuständigen Objektleiter und der Abteilung Sicherheit, Liegenschaften+Sport der Gemeinde Lyss in schriftlicher Form zu melden.

[4] Angetroffene Mängel, Beschädigungen und Verunreinigungen sind zu dokumentieren (Bilder) und bis 07:00 Uhr am Folgetag dem zuständigen Anlagenbetrieb und der Abteilung Sicherheit, Liegenschaften+Sport der Gemeinde Lyss zu melden. Es ist den Benützern verboten, Reparaturen oder Neueinrichtungen von sich aus vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Leistungsumfang

Art. 15

[1] Eine Nutzungsvereinbarung umfasst:

- Nutzung der reservierten Anlagen (inkl. allenfalls zur Nutzung überlassene Sportgeräte, Mobiliar, Material).
- Beleuchtung, Strom, Wasser
- Benutzung und Reinigung der WC-Anlagen und der Garderoben (gemäss Vereinbarung).

[2] Übergabe der Anlage mit allgemeiner Instruktion durch die Hauswartung erfolgt einmalig nach Vereinbarung und in der Regel zu den Bürozeiten. Dies gilt auch für die Abnahme der Anlage sowie der Aushändigung des Schliessmediums.

[3] Zusatzbestellungen, welche nicht in den anlagenspezifischen Leistungseinheiten inbegriffen sind, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Festwirtschaft

Art. 16

Den Veranstaltern ist gestattet, in eigener Regie nach den kantonalen Gesetzen und Bestimmungen zu wirten. Der Veranstalter holt die erforderlichen Bewilligungen rechtzeitig ein.

Lärmemission und/oder Musikbetrieb

Art. 17

Die Nachtruhezeiten gemäss Ortspolizeireglement sind einzuhalten.

Bild- und Videoaufnahmen

Art. 18

[1] Bild- und Videoaufnahmen sind nur unter Zustimmung von Veranstaltungsverantwortlichen zulässig.

[2] Fest installierte Kameras (z.B. Seelandhalle) müssen von der Gemeinde (Datenschutzkommission) bewilligt werden.

Verkehr- und Parkierung

Art. 19

[1] Die Verkehrs- und Parkplatzregelung erfolgt gemäss dem Parkplatzbewirtschaftungsreglement.

[2] Auf allen nicht speziell gekennzeichneten Aussenanlagen besteht ein allgemeines Fahr- und Parkverbot.

[3] Die Zufahrt zu den Liegenschaften ist für Blau-Licht-Organisationen stets freizuhalten.

Werbung

Art. 20

Auf der Anlage bedarf jede Art von Reklame einer Bewilligung. Die Richtlinien für Reklame und Veranstaltungsplakate sind einzuhalten.

Rauch- und Betäubungsmittelverbot

Art. 21
[1] Unter dem Begriff Rauchmittel sind alle tabak- und nikotinhaltigen Produkte (gemäss Tabakproduktegesetz) zu verstehen.

[2] In den gesamten Innenanlagen gilt ein stricktes Rauch- und Betäubungsmittelverbot gemäss Gesetz.

Tiere

Art. 22
[1] Tieren ist der Zutritt zu den Innenräumen nicht gestattet.

[2] Auf Aussenanlagen müssen Tiere an der Leine geführt werden. Ausnahmen werden in der anlagespezifischen Betriebsordnung geregelt (z.B. Parkschwimmbad).

Offene Feuer / Pyrotechnik / Waffen

Art. 23
[1] Das entfachen von offenem Feuer ist mit Ausnahme der vorgesehenen Grillstellen im Innen- und Aussenbereich verboten.

[2] Das Mitbringen und Verwenden von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen ist verboten.

[3] Das Mitbringen und Abfeuern jeglicher Pyrotechnik ist ohne Bewilligung unzulässig.

Haftung

Art. 24
[1] Die Nutzung der vorhandenen Infrastruktur erfolgt auf eigenes Risiko und Verantwortung.

[2].Die Benützer haften für die aus dem Betrieb sich ergebenden Schäden. Die Benutzungsbewilligung kann vom Nachweis ausreichender Versicherungen gegen Unfall und Haftpflicht abhängig gemacht werden.

[3] Für die Sicherheit (Safety & Security) sowie Ordnung bei Veranstaltungen ist der reservierende Verein oder Veranstalter verantwortlich.

Haftungsausschluss

Art. 25
[1] Die Gemeinde Lyss lehnt jegliche Verantwortung bei Schäden ab, die aus Unfall, Verletzung, Krankheit oder medizinischer Unverträglichkeiten resultieren.

[2] Die Gemeinde Lyss lehnt jegliche Haftbarkeit in Fällen von Verlust, Diebstahl oder Beschädigungen von persönlichen Effekten ab.

Einsprache

Art. 26
[1] Gegen die Entscheide der Betriebsorganisation kann Einsprache bei der Abteilung Sicherheit, Liegenschaften+Sport eingereicht werden.

[2] Gegen Entscheide der Abteilung Sicherheit, Liegenschaften+Sport kann Einsprache beim zuständigen Gemeinderat/Ressortleiter eingereicht werden.

Genehmigung

Die Richtliene für die Nutzung von Sport- und Freizeitanlagen inklusive der Anhänge hat die SILIKO an ihrer Sitzung vom 04.12.2024 genehmigt und auf den 01.01.2025 in Kraft gesetzt.

Bescheinigung

Die Genehmigung dieser Verordnung wurde am 20.12.2024 im Anzeiger Aarberg publiziert.

Lyss, 23.12.2024 Gemeinde Lyss

Silvia Wüthrich
Gemeindeschreiberin Stv.

Anhänge

2. Teil B: Anlagespezifische Betriebsordnung

Anhang I: Aula

Zweck	Aula dienen in erster Linie der Schule. Soweit der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird, können diese von Vereinen oder Firmen reserviert werden.
Geltungsbereich	Eine Aula ist auf folgenden Anlagen vorhanden: • Grentschel • Kirchenfeld • Stegmatt Inbegriffen darin sind zugehörige und/oder zugeteilte WC-Anlagen.
Nutzungsarten	Schulbetrieb, Vereinsanlässe, Mitgliederversammlungen, usw. (Die Aula ist keine Eventhalle) Nicht zugelassen sind Familienanlässe und private Nutzungen (z.B. Geburtstagsfeiern, Hochzeitsfeiern etc.).
Nutzungszeiten	Montag bis Freitag Von 07.30 bis 17.00 Uhr für den Schulbetrieb und ab spätestens 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr für Vereine und Organisationen. Samstag und Sonntag Von 07.30 bis 22.00 Uhr für Vereine und Organisationen. Schulferien Während den Schulferien ist die Aula grundsätzlich geschlossen.
Nutzungsbestimmungen	Zutritt zu den Aulas haben diejenigen, welche dem Verein zugehörig sind und eine gültige Reservation haben. Bei öffentlichen Veranstaltungen obliegt es dem Nutzenden Eingangsbedingungen / Kontrollen durchzuführen.
Essen und Trinken	Das Essen und Trinken in der Aula ist erlaubt. Ausnahme: In der Aula Kirchenfeld ist das Essen nur im Foyer erlaubt, aufgrund des Teppichbodens in der Aula ist der Reinigungsaufwand viel intensiver.
Material	Wenn nicht anders geregelt, kann eigenes Material nicht vor Ort deponiert/gelagert werden.

Fundgegenstände	Textilien, Schuhe, etc. befinden sich in der Fundkiste auf der Anlage. Wertsachen wie Schmuck, Portemonnaie, usw. können im Fundbüro der Gemeinde Lyss (Einwohnerdienste) zu den Schalteröffnungszeiten abgeholt werden.

Anhang II: Lehrschwimmbecken Kirchenfeld

Zweck	Die Anlagenspezifische Betriebsordnung ist in Ergänzung zur Verordnung zur Nutzung von Sport- und Freizeitanlagen zu verstehen.
Geltungsbereich	Lehrschwimmbecken der Schule Kirchenfeld (Garderoben und WC-Anlagen im selben Trakt).
Nutzungsarten	Schulbetrieb, Trainingsbetrieb, für die Bevölkerung ist das Lehrschwimmbecken in definierter Zeitfenster offen. Nicht zugelassen sind Familienanlässe und private Ereignisse (z.B. Geburtstagsfeiern, etc.).
Nutzungszeiten	Die Saisonöffnungszeiten (Oktober bis April) werden auf der Homepage der Gemeinde Lyss publiziert. Schulbetrieb Montag bis Freitag von 07.30 bis 17.00 Uhr. Öffentlichkeit jeweils Montag und Mittwoch: 19.00 - 19.45 Uhr Kinder und Erwachsene, sowie 20.00 - 20.45 Uhr Erwachsene. Vereine und Organisationen Jeweils Dienstag, Donnerstag und Freitag ab 17.15 Uhr bis 22.00 Uhr. Samstag und Sonntag Bleibt das Lehrschwimmbecken geschlossen. Schulferien Während den Schulferien bleibt das Lehrschwimmbecken geschlossen.
Sperrzeiten	Zweimal täglich findet eine Reinigung statt. Die Anlage bleibt während dieser Zeit jeweils eine Stunde ungenutzt.
Nutzungsbestimmungen	Zutritt zum Lehrschwimmbecken haben diejenigen, welche der jeweiligen Schule oder dem Verein zugehörig sind und eine gültige Reservation haben. Während dem Schulbetrieb oder den Nutzungszeiten für Vereine und Organisationen muss die Gruppe die Anlage zusammen betreten und verlassen. Die begleitende Person (Lehrkraft / Leitungsperson) ist für deren Aufsicht zuständig. Die Duschen und das Schwimmbad dürfen nur barfuss und in Badekleider betreten werden.
Nutzungspflichten	

Vor dem Betreten des Bades ist das Duschen obligatorisch. Nach dem Schwimmen wird es empfohlen.

Nicht zugelassen sind «ins Wasser Springen», Laufspiele und Rennen ausserhalb des Beckens, das Schwimmen mit Flossen und Schnorchel (Ausnahme Schulsportkurse).

Eingangskontrolle	Während den Öffnungszeiten für die Bevölkerung findet eine Zutrittskontrolle statt.
Billette	Sind auf der Gemeinde Lyss Einwohnerdienste oder direkt beim Lehrschwimmbecken erhältlich.
Essen und Trinken	Das Essen und Trinken im und um das Lehrschwimmbecken, sowie in der Garderobe ist untersagt.
Material	Wenn nicht anders geregelt, kann eigenes Material nicht vor Ort deponiert/gelagert werden.
Fundgegenstände	Textilien, Schuhe, etc. befinden sich in der Fundkiste auf der Anlage. Wertsachen wie Schmuck, Portemonnaie, usw. können im Fundbüro der Gemeinde Lyss (Einwohnerdienste) zu den Schalteröffnungszeiten abgeholt werden.

Anhang III: Parkschwimmbad Lyss

Zweck	Die Anlagenspezifische Betriebsordnung ist in Ergänzung zur Verordnung zur Nutzung von Sport- und Freizeitanlagen zu verstehen.
Geltungsbereich	Alle Anlagen und das gesamte Areal des Parkschwimmbads.
Nutzungsarten	Schulbetrieb, Vereine/Organisationen und private Nutzung.
Weitere Richtlinien	Die gültigen Badevorschriftensind integraler Bestandteil dieser Anlagenspezifischen Betriebsordnung.
Nutzungszeiten	Die genauen Öffnungs- bzw. Schliessungsdaten werden auf der Homepage der Gemeinde Lyss und im Amtsanzeiger Aarberg publiziert. Mai und September: 10.00 bis 19.00 Uhr Juni, Juli und August: 08.30 bis 20.30 Uhr
Sperrzeiten	Bei ungünstiger Witterung und Ereignissen kann die Anlage geschlossen werden.
Nutzungseinheiten	Freie Benützung der gesamten Anlage. Das 50m Becken ist für Streckenschwimmer reserviert.
Nutzungsbestimmungen	Zutritt zum Parkschwimmbad haben diejenigen, welche ein gültiges Billett/Abo haben oder mit dem Schulunterricht das Parkschwimmbad besuchen. *Vorschulpflichtige Kinder:* Zutritt nur in Begleitung von Erwachsenen. Begleitende Erwachsene haben während des gesamten Aufenthaltes der Kinder im Schwimmbad die Aufsichtspflicht. *Schulpflichtige Kinder:* Zutritt ohne Begleitung Erwachsener, wenn sie einen abgeschlossenen Wassersicherheitscheck (WSC) vorweisen können und mindestens 10 Jahre alt sind. *Der Zutritt für Schulen und auswärtige Schulen:* Ist auf Voranmeldung möglich. Die Klassen betreten und verlassen die Anlage zusammen. Die Lehrkraft ist für die jeweilige Klasse und deren Aufsicht zuständig.
Eingangskontrollen	Findet beim Eingang beim Parkschwimmbad statt, wo auch die Billette oder Abos gekauft werden können. Kinder und Jugendliche müssen den WSC-Ausweis vorweisen.

Saisonabonnemente	Die Preise der Saisonabonnemente werden in der Verordnung zum Reglement Gebühren+Entgelte definiert. Sie sind persönlich und können nicht übertragen werden
Essen und Trinken	Das Essen und Trinken im und rund um das Wasser, in den Garderoben und Sanitäranlagen ist nicht erlaubt. Auf dem übrigen Areal der Anlage ist das Essen und Trinken erlaubt.
Material	Wenn nicht anders geregelt, kann eigenes Material nicht vor Ort deponiert/gelagert werden.
Fundgegenstände	Textilien, Schuhe, etc. befinden sich in der Fundkiste auf der Anlage. Wertsachen wie Schmuck, Portemonnaie, usw. können bei der Kasse während den Öffnungszeiten abgeholt werden.
Restaurantpavillon	Das Restaurantpavillon ist verpachtet. Der Pächter hat das alleinige Recht, auf dem Areal des Parkschwimmbades Essen und Getränke zu verkaufen.
Grillplatz	Bräteln und Grillieren ist nur auf den dafür vorgesehenen Grillstellen erlaubt. Das Feuern mit Holz ist verboten. Holzkohle können an der Kasse gegen ein Entgelt bezogen werden. Der Gebrauch von privaten Grillgeräten ist nicht erlaubt.
Rauchen	Das Rauchverbot für Innenräume gilt auch für den Bereich rund um alle Schwimmbecken und Wassersportanlagen.
Tiere	Tieren ist der Zutritt nicht gestattet.

Anhang IV: Schulküche

Zweck	Die Schulküchen dienen in erster Linie der Schule. Soweit der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird, können diese von Vereinen reserviert werden.
Geltungsbereich	Schulküchen inkl. Theorieraum sind auf folgenden Anlagen vorhanden: • Grentschel (kann nicht gemietet werden) • Kirchenfeld • Stegmatt Zur gebuchten Nutzungseinheit gehören die jeweiligen WC-Anlagen im selben Trakt zur Verfügung. (Stegmatt: WC im Trakt T, Turnhalle).
Weitere Richtlinien	Das Hygienekonzept Schulküchen muss umgesetzt werden.
Nutzungsarten	Schulbetrieb, Vereinsanlässe, Kochkurse von Vereinen, usw. Nicht zugelassen sind Familienanlässe und private Feiern (z.B. Geburtstagsfeiern, Hochzeitsfeiern, etc.).
Nutzungszeiten	Montag bis Freitag Von 07.30 bis 17.00 Uhr für den Schulbetrieb und spätestens ab 18.00 Uhr bis 22.00 für Vereine und Organisationen. Samstag und Sonntag Von 07.30 bis 22.00 Uhr für Vereine und Organisationen. Schulferien Während den Schulferien sind die Schulküchen grundsätzlich geschlossen.
Nutzungsbestimmungen	Zutritt zu der Schulküche haben diejenigen, welche dem Verein/Organisation zugehörig sind und eine gültige Reservation haben.
Material	Wenn nicht anders geregelt, kann eigenes Material nicht vor Ort deponiert/gelagert werden.
Textilien	Geschirrtücher und Abwaschlappen müssen vom jeweiligen Verein/Organisation selbst mitgebracht werden.
Geschirrspüler	Schmutziges Geschirr muss vor dem Verlassen der Räumlichkeiten in den Geschirrspüler eingeräumt und die Maschine gestartet werden.
Lebensmittel	Alle Lebensmittel müssen vom entsprechenden Verein/Organisation mitgebracht und nach Gebrauch entsorgt oder wieder mitgenommen werden. Es besteht keine Lagermöglichkeit vor Ort. Zudem dürfen Lebensmittel vom Schulbetrieb nicht benützt werden.

Fundgegenstände	Textilien, Schuhe, etc. befinden sich in der Fundkiste auf der Anlage. Wertsachen wie Schmuck, Portemonnaie, usw. können im Fundbüro der Gemeinde Lyss (Einwohnerdienste) zu den Schalteröffnungszeiten abgeholt werden.

Anhang V: Schulräumlichkeiten

Zweck	Schulräumlichkeiten dienen in erster Linie der Schule. Soweit der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird, können diese von Vereinen reserviert werden.
Geltungsbereich	Schulräumlichkeiten sind folgende Zimmer auf den Schulanlagen: • Singzimmer Kirchenfeld oder Stegmatt • Zimmer im Trakt A Kirchenfeld • Halbklassenzimmer Kirchenfeld altes Schulhaus • Zeichnungszimmer Grentschel • Zimmer NMM1 und 2 Grentschel Zur gebuchten Nutzungseinheit gehören die jeweiligen WC-Anlagen im selben Trakt zur Verfügung.
Nutzungsarten	Schulbetrieb, Vereinsanlässe, Sport und kulturelle Angebote, usw. Nicht zugelassen sind Familienanlässe und private Feiern/Nutzungen (z.B. Geburtstagsfeiern, Hochzeitsfeiern, etc.).
Nutzungszeiten	Montag bis Freitag Von 07.30 bis 17.00 Uhr für den Schulbetrieb, ab spätestens 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr für Vereine und Organisationen. Samstag und Sonntag Von 07.30 bis 22.00 Uhr für Vereine und Organisationen. Schulferien Während den Schulferien sind die Schulräumlichkeiten grundsätzlich geschlossen.
Nutzungsbestimmungen	Zutritt zu den Schulräumlichkeiten haben diejenigen, welche dem Verein oder der Organisation zugehörig sind und eine gültige Reservation haben.
Essen und Trinken	Das Essen und Trinken in den Schulräumlichkeiten ist nicht erlaubt.
Material	Wenn nicht anders geregelt, kann eigenes Material nicht vor Ort deponiert/gelagert werden.
Fundgegenstände	Textilien, Schuhe, etc. befinden sich in der Fundkiste auf der Anlage. Wertsachen wie Schmuck, Portemonnaie, usw. können im Fundbüro der Gemeinde Lyss (Einwohnerdienste) zu den Schalteröffnungszeiten abgeholt werden.

Anhang VI: Seelandhalle

Zweck	Die Seelandhalle bietet Schulen, Vereinen und privaten Personen die Möglichkeit eine aktive Freizeitgestaltung im Eissport zu betreiben.
Geltungsbereich	Seelandhalle, Curlinghalle, alle Nebenräume wie Garderoben und Sanitäranlagen und der gesamte Aussenbereich inkl. Parkplatz. Buvette Seelandhalle und Curlingstübli: Die Nutzung und Zuständigkeiten der Buvette in der Seelandhalle sowie im Curlingstübli wird in einem separaten Vertrag geregelt.
Weitere Richtlinien	Bestimmungen und Richtlinien der Swiss Ice Hockey Federation (SIHF).
Nutzungsarten	Winter: Schulbetrieb, öffentlicher Eislauf, Trainings- und Meisterschaftsbetrieb Sommer: Firmen und Vereinsanlässe Nicht zugelassen sind Familienanlässe und private Nutzungen (z.B. Geburtstagsfeiern, Hochzeitsfeier etc.) oder Personen, die ein Rayon- bzw. Stadionverbot haben.
Nutzungszeiten	*Generell:* • Winterbetrieb (Eis) von August bis März • Sommerbetrieb (ohne Eis) April bis Juli Für Vereine mit Trainings- und Meisterschaftsbetrieb stehen die Räumlichkeiten während des gesamten Winterbetriebs zur Verfügung. Für Schulen und den öffentlichen Eislauf sind die Räumlichkeiten ab Oktober verfügbar. Montag bis Freitag Von 07.30 bis 16.30 Uhr für den Schulbetrieb, freiwilligen Schulsport und / oder öffentlicher Eislauf*, ab ca. 16.30 bis 23.30 Uhr für Vereine. Samstag und Sonntag Von 07.30 bis 23.30 Uhr für Vereine und/oder öffentlicher Eislauf* Schulferien Während den Schulferien ist die Seelandhalle mit Ausnahme der Sperrzeiten geöffnet. **Die Nutzungszeiten des öffentlichen Eislaufs werden auf der Homepage der Gemeinde Lyss und im Amtsanzeiger Aarberg publiziert.*
Sperrzeiten	Die Anlage bleibt vom 24. bis 26. Dezember, sowie am 31. Dezember und 01. Januar geschlossen. Während der Eisreinigungszeiten ist das Betreten der Eisfläche verboten.

Eisreinigung	Die Eisreinigung wird durch den Betrieb organisiert und durchgeführt. Die Häufigkeit hängt vom Trainings- bzw. Matchbetrieb ab.
Nutzungseinheiten	Trainingsbetrieb: Im Eismietpreis sind eine Garderobe sowie alle Eintritte inbegriffen. Bei Bedarf können weitere Garderoben dazu gemietet werden, sofern diese verfügbar sind. Matchbetrieb: Bei einer Eismiete sind zwei Garderoben und alle Eintritte inbegriffen. Die Eisreinigung ist inbegriffen.
Nutzungsbestimmungen	Zutritt zur Seelandhalle haben alle mit einer gültigen Zutrittskarte oder einem Verein zugehörig sind und eine gültige Reservation haben. Personen mit einem Stadion- oder Rayonverbot haben keine Zutritts- und Aufenthaltsberechtigung. Eisfläche: Die Eisfläche darf nur mit Schlittschuhen betreten werden, ausgenommen sind Funktionäre und Betriebspersonal. Begleitpersonenregelung: Als Begleitung gelten Personen hilfebedürftige Personen begleiten. Begleitpersonen müssen keinen Eintritt bezahlen. Garderoben: Bei Trainings- und Meisterschaftsspielen dürfen die Garderoben maximal 1 Stunde vor und maximal 45 Minuten nach der bewilligten Nutzungszeit betreten/bzw. verlassen werden.
Eingangskontrollen	Öffentlicher Eislauf: Findet beim Eingang bei der Seelandhalle statt, wo auch die Billette oder Abos gekauft werden können Matchbetrieb / Anlässe: Es obliegt dem Nutzenden Eingangskontrollen durchzuführen.
Saisonabonnement	Die Preise der Saisonabonnemente werden in der Verordnung zum Reglement Gebühren+Entgelte definiert. Sie sind persönlich und können nicht übertragen werden
Öffentlicher Eislauf	Während des öffentlichen Eislaufs / Eishockey dürfen im dafür vorgesehen abgesperrten Bereich nur Softpucks verwendet werden, Slapshots und Schlagschüsse sind verboten.
Mietschuhen	Eisläufer mit Mietschlittschuhen dürfen ausserhalb der Eisfläche nur auf den dafür vorgesehenen Gummiboden bewegen.
Essen und Trinken	Das Essen und Trinken auf dem Eis sind untersagt. Mitgebrachte Getränke müssen selbst entsorgt werden.

Material	Wenn nicht anders geregelt, kann eigenes Material nicht vor Ort deponiert/gelagert werden.
Fundgegenstände	Textilien, Schuhe, etc. befinden sich in der Fundkiste auf der Anlage. Wertsachen wie Schmuck, Portemonnaie, usw. können beim Eismeister abgeholt werden.

Genehmigung

Anhang VII: Sieberhuus

Zweck	Das Sieberhuus dient als Freizeitlokal, welches von Vereinen/Firmen wie auch privaten Personen gemietet werden kann.
Geltungsbereich	Sieberhuus besteht ausfolgenden Mieteinheiten: • Bühne inkl. Küche, zweistöckig • Wohnung inkl. Küche • Stall • Sitzungszimmer Inbegriffen sind zugehörige und/oder zugeteilte WC-Anlagen.
Nutzungsarten:	Vereins- und Firmenanlässe, kulturelle Angebote, private Feiern wie (z.B. Geburtstagsfeiern, Hochzeitsfeiern, etc.).
Nutzungszeiten	Montag bis Sonntag Das Sieberhuus ist täglich und ganzjährlich nutzbar. Private Feiern: Es gilt das Ortspolizeireglement (zb. Nachtruhe ab 22.00 – 06.00 Uhr) zu berücksichtigen. Öffentliche Anlässe: Öffentliche Anlässe benötigen eine entsprechende Bewilligung, welche bei der Abteilung S,L+S beantragt werden kann.
Nutzungsbestimmungen	Zutritt zum Sieberhuus haben diejenigen, welche eine gültige Reservation haben. Bei öffentlichen Veranstaltungen obliegt es dem Nutzenden Eingangsbedingungen / Kontrollen durchzuführen.
Essen und Trinken	Das Essen und Trinken im Sieberhuus ist erlaubt.
Material	Wenn nicht anders geregelt, kann eigenes Material nicht vor Ort deponiert/gelagert werden.
Textilien	Geschirrtücher und Abwaschlappen o.ä. sind selbst mitzubringen.
Geschirrspüler	Der Geschirrspüler muss vor dem Verlassen der Räumlichkeiten ausgeräumt werden und das Geschirr am entsprechenden Ort untergebracht werden.
Abfall	Der Kehricht muss vom Nutzenden selbst entsorgt werden.
Fundgegenstände	Fundgegenstände können im Fundbüro der Gemeinde Lyss (Einwohnerdienste) zu den Schalteröffnungszeiten abgeholt werden.

Anhang VIII: Sportzentrum Grien

Zweck	Das Sportzentrum Grien bietet Schulen, Vereinen und Organisationen die Möglichkeit eine aktive Freizeitgestaltung in diversen Sportarten zu betreiben.
Geltungsbereich	Der Geltungsbereich erstreckt sich auf sämtliche Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen (Innen und Aussen) des Sportzentrum Grien. Buvette: Die Nutzung und Zuständigkeiten der Buvette im Sportzentrum Grien wird in einem separaten Vertrag geregelt. Fitnesskeller (UG): Der Fitnesskeller läuft unter der Obhut des Turnverein Lyss. Individuelle Nutzungszeiten werden durch den Verein separat vereinbart. *Bemerkung: Die Nespoly Halle gehört nicht zum Areal des Sportzentrum Grien und wird privat betrieben.*
Nutzungsarten	Schulbetrieb, Vereinsanlässe, Trainingsbetrieb, Meisterschaftsbetrieb, Events und Veranstaltungen. Nicht zugelassen sind Familienanlässe und private Nutzungen (z.B. Geburtstagsfeiern, Hochzeitsfeiern etc.).
Nutzungszeiten	Montag bis Freitag Von 07.15 bis 17.00 Uhr für den Schulbetrieb und freiwilligen Schulsport, frühestens ab 17.00 Uhr bis 22.15 Uhr für Vereine und Organisationen (Garderoben bis 22.45 Uhr verlassen). Samstag von 08.00 bis 22.30 Uhr für Vereine und Organisationen (Garderobe bis 23.00 Uhr verlassen). Sonntag von 09.00 bis 20.00 Uhr für Vereine und Organisationen (Garderobe bis 20.30 Uhr verlassen).
Sperrzeiten Innenbereich	Täglich finden Reinigungen statt. Die Anlage bleibt während dieser Zeit jeweils gesperrt. Am Wochenende findet die Reinigung belegungsabhängig statt. Während der Alt- und Neujahrwoche (vgl. Ferienplan Volkschule) ist die Anlage geschlossen. Für die Grundreinigung und Wartungsarbeiten ist die Anlage zusätzlich für maximal 21 Tage pro Jahr geschlossen.
Sperrzeiten Aussenbereich	Sommer: Sechs Wochen im Sommer für gestaffelte Unterhaltsarbeiten der Rasenspielfelder. Winter:

Die Rasenspielfelder sind vom 01. November bis Ende März für den Spiel- und Trainingsbetrieb gesperrt. Bei günstigen Witterungsverhältnissen können die Sperrzeiten durch die Gemeinde Lyss angepasst werden.

Nutzungseinheiten	Zur gebuchten Nutzungseinheit gehört, wenn möglich mindestens eine, respektive zwei (bei Geschlechtern gemischten Gruppen und/oder Wettkampf- /Meisterschaftsbetrieb) Garderobe dazu. Bei Bedarf können weitere Garderoben reserviert werden, sofern diese verfügbar sind.
Nutzungsbestimmungen	Zutritt zum Sportzentrum Grien haben diejenigen, welche dem Verein oder der Organisation zugehörig sind und eine gültige Reservation haben. Bei öffentlichen Veranstaltungen obliegt es dem Nutzenden Eingangsbedingungen / Kontrollen durchzuführen.
Nutzungspflichten / Verantwortlichkeiten	Entstandene Verunreinigungen durch Haftmittel und/oder Magnesium sind durch den Veranstalter bis zum Ende der zugeteilten Nutzungszeit zu beseitigen.
Schuhwerk	Die Sporthallen dürfen nur mit sauberem, hallensicherem Schuhwerk betreten werden, die keine Farbspuren hinterlassen.
Haftmittel / Magnesium	Die Benützung von Haftmittel und/oder Magnesium ist nur in der Sporthalle erlaubt
Essen und Trinken	Das Essen in der Turnhalle und in der Garderobe ist untersagt. Das Trinken ist grundsätzlich nur ausserhalb der Turnhalle erlaubt. Ausnahmen bilden Anlässe innerhalb von Meisterschafts- und Wettkampbetrieben. Dabei entstandene Verunreinigungen in der Halle müssen durch den Nutzer sofort gereinigt werden. Mitgebrachte Getränke müssen selber entsorgt werden.
Material	Wenn nicht anders geregelt, kann eigenes Material nicht vor Ort deponiert/gelagert werden.
Fundgegenstände	Textilien, Schuhe, etc. befinden sich in der Fundkiste auf der Anlage. Wertsachen wie Schmuck, Portemonnaie, usw. können im Fundbüro der Gemeinde Lyss (Einwohnerdienste) zu den Schalteröffnungszeiten abgeholt werden.

Anhang IX: Turn- und Sporthallen auf Schulanlagen

Zweck	Die Turn- und Sporthallen auf den Schulanlagen bieten Schulen, Vereinen und Organisationen die Möglichkeit eine aktive Freizeitgestaltung in diversen Sportarten zu betreiben.
Geltungsbereich	Turnhallen und Aussenplätze der Schulanlagen Stegmatt, Kirchenfeld, Busswil, Herrengasse und der Sporthalle Grentschel (Garderoben und WC-Anlagen im selben Trakt).
Nutzungsarten	Schulbetrieb, Vereinsanlässe, Trainingsbetrieb, Meisterschaftsbetrieb Nicht zugelassen sind Familienanlässe und private Nutzungen (z.B. Geburtstagsfeiern, Hochzeitsfeiern etc.).
Nutzungszeiten	Montag-Freitag: Von 07.30 bis 17.00 Uhr für den Schulbetrieb und freiwilligen Schulsport ab spätestens 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr für Vereine und Organisationen Wochenende: Von 07.30 bis 22.00 Uhr für Vereine und Organisationen (es findet keine betriebliche Reinigung statt). (Garderoben bis 22.30 Uhr verlassen) Schulferien: Während den Schulferien sind die Turn- und Sporthallen mit Ausnahme der Sperrzeiten geöffnet.
Sperrzeiten Innenbereich	Zweimal täglich findet jeweils eine Reinigung statt. Die Anlage bleibt während dieser Zeit jeweils eine Stunde ungenutzt. Während der Alt- und Neujahrwoche (vgl. Ferienplan Volkschule) ist die Anlage geschlossen. Für die Grundreinigung und Wartungsarbeiten ist die Anlage zusätzlich für maximal 21 Tage pro Jahr geschlossen. Die Belegungsplanung während den Schulferien wird bedarfsgerecht unter Berücksichtigung der Auslastung organisiert.
Sperrzeiten Aussenbereich	Winter: Die Rasenspielfelder sind vom November bis nach den Frühlingsferien für den Spiel- und Trainingsbetrieb gesperrt. Bei günstigen Witterungsverhältnissen können die Sperrzeiten durch die Gemeinde Lyss angepasst werden.
Nutzungseinheiten	Zur gebuchten Nutzungseinheit gehört eine, respektive zwei (bei Geschlechtern gemischten Gruppen und/oder Wettkampf- /Meisterschaftsbetrieb) Garderoben dazu. Bei Bedarf können weitere Garderoben dazu gemietet werden, sofern diese verfügbar sind.

Nutzungsbestimmungen	Zutritt zu den Turn- und Sporthallen haben diejenigen, welche dem Verein oder der Organisation zugehörig sind und eine gültige Reservation haben.
Schuhwerk	Die Sporthallen (inkl. Saubergang) dürfen nur mit sauberem, hallensicherem Schuhwerk betreten werden, die u.a. keine Farbspuren hinterlassen.
Haftmittel / Magnesium	Die Benützung von Haftmittel und oder Magnesium in Turn- und Sporthallen ist verboten. *Ausnahme*: Sporthalle Grentschel und Turnhallen Busswil ist die Benützung von Magnesium erlaubt.
Essen und Trinken	Das Essen in der Turnhalle und in der Garderobe ist untersagt. Das Trinken ist grundsätzlich nur ausserhalb der Turnhalle erlaubt. Ausnahmen bilden Anlässe innerhalb von Meisterschafts- und Wettkampbetrieben. Dabei entstandene Verunreinigungen in der Halle müssen durch den Nutzer sofort gereinigt werden. Mitgebrachte Getränke müssen selber entsorgt werden.
Material	Wenn nicht anders geregelt, kann eigenes Material nicht vor Ort deponiert/gelagert werden.
Fundgegenstände	Textilien, Schuhe, etc. befinden sich in der Fundkiste auf der Anlage. Wertsachen wie Schmuck, Portemonnaie, usw. können im Fundbüro der Gemeinde Lyss (Einwohnerdienste) zu den Schalteröffnungszeiten abgeholt werden.